



Bezirksregierung Arnsberg 59817 Arnsberg

23. Dezember 2025

Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstr. 14
58332 Schwelm

Aktenzeichen
31.21.00.01-034

Anteilige Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

Festsetzung des Umfangs der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 6 Absatz 3 des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)

Anlage: Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I. Festsetzung

Der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen wird auf

17 295 856,32 Euro¹

(2.2.5)

festgesetzt.

Ein Rechtsbehelf gegen diesen Bewilligungsbescheid hat aufgrund von § 6 Absatz 3 Satz 3 ASEG NRW keine aufschiebende Wirkung.

¹ Die Ziffer in der Klammer gibt die Position des Betrages in der tabellarischen Übersicht der Berechnungsgrundlagen in Abschnitt II (Begründung) dieses Bescheids an.

II. Begründung

Das Land Nordrhein-Westfalen führt auf Grundlage des ASEG NRW eine anteilige Entschuldung von Städten, Gemeinden und Kreisen durch, die in ihren Kernhaushalten übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aufweisen.

Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung setzen sich nach § 3 Absatz 1 ASEG NRW aus den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in einem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zusammen.

Von dem Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sind nach § 3 Absatz 2 ASEG NRW der Bestand der liquiden Mittel in dem kommunalen Kernhaushalt sowie Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Abzug zu bringen. Dies gilt nicht für liquide Mittel aus Stiftungsvermögen sowie aus zweckgebundenen Eigenmitteln, Zuweisungen und Einzahlungen, die der Kommune aufgrund einseitiger rechtlicher Bindungen durch Dritte nicht zur selbstständigen Rückführung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung standen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens fand nach § 4 Absatz 3 ASEG NRW eine Überprüfung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie des Abzugsbetrages durch eine von der Kommune beauftragte Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Sofern im Zuge der Prüfung Korrekturen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oder dem Abzugsbetrag erforderlich waren, war im Antrag der bereinigte Betrag anzugeben.

Ermittlung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung Ihrer Kommune zum 31. Dezember 2023 nach Durchführung des Prüfungsverfahrens:

Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023:

45 033 684,44 Euro (2.1.1)

Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023:

34 303,24 Euro (2.1.2)

Anmeldefähiger Betrag:

44 999 381,20 Euro (2.1.1 abzgl. 2.1.2)

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ASEG NRW gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune als „übermäßig“, wenn dieser eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner nach Berücksichtigung des Abzugsbetrages übersteigt.

Amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 gemäß Anlage zum ASEG NRW:

28 711 (2.1.3)

Übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb des Sockelbetrages von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner:

42 128 281,20 Euro (2.1.5)

Ermittlung des Umfangs der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung Ihrer Kommune:

Allen teilnehmenden Kommunen wird ein einheitlicher Anteilswert ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das Land Nordrhein-Westfalen abgenommen (Mindestentschuldung). Sofern eine teilnehmende Kommune nach der Mindestentschuldung übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner aufweist, werden die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb dieses Betrages vollständig von dem Land Nordrhein-Westfalen übernommen (Spitzenentschuldung).

Die Ermittlung des Mindestentschuldungstarifes erfolgt auf der Grundlage eines iterativen Rechenverfahrens, bei dem sichergestellt wird, dass alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In Summe werden 50 Prozent der von den teilnehmenden Kommunen insgesamt als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen,
2. bei keiner teilnehmenden Kommune unterschreitet der Anteilswert der zu übernehmenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Mindestentschuldungstarif und
3. bei keiner teilnehmenden Kommune übersteigt das nach der Übernahme verbleibende Gesamtvolumen der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung den Höchstbetrag von 1 500 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Anhand des von den nordrhein-westfälischen Städten, Gemeinden und Kreisen gemeldeten Gesamtvolumens an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, das zur Hälfte in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übergeht, wurde gemäß § 6 Absatz 2 ASEG NRW ein Mindestentschuldungstarif von **41,055214753666 Prozent (1.2.1)** festgestellt.

Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand des Mindestentschuldungstarifs (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW):

17 295 856,32 Euro (2.2.1)

Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand des Spitzenentschuldungstarifs (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW):

0,00 Euro (2.2.3)

Insgesamt erfolgt eine Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von

17 295 856,32 Euro (2.2.5).

Tabelle: Übersicht über die Berechnungsgrundlagen der anteiligen Entschuldung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Ziffer	<u>Position</u>	Einheit	Wert
1	<u>Gesamtberechnung für das Land Nordrhein-Westfalen</u>		
1.1	<u>Ermittlung der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 ASEG NRW)</u>		
1.1.1	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 1 ASEG NRW)	Euro	19 653 750 059,27
1.1.2	Abzugsbetrag zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 2 ASEG NRW)	Euro	746 070 367,27
1.1.3	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Ziffer 1.1.1) abzüglich Abzugsbetrags (Ziffer 1.1.2) unterhalb Pro-Kopf-Betrag von 100 Euro (§ 3 Absatz 3 ASEG NRW)	Euro	1 181 852 500,00
1.1.4	Summenwert der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 Abs. 1-3 ASEG NRW)	Euro	17 725 827 192,00
1.2	<u>Ermittlung des Umfangs der anteiligen Entschuldung (§ 5 ASEG NRW)</u>		
1.2.1	Mindestentschuldungstarif (§ 5 Absatz 2 ASEG NRW)	Prozent	41,055214753666
1.2.2	Übernahmevolumen Mindestentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW)	Euro	7 277 376 420,54
1.2.3	Übernahmevolumen Spitzenentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW)	Euro	1 585 537 175,46
1.2.4	Summenwert von Mindest- und Spitzenentschuldung	Euro	8 862 913 596,00
1.2.5	nachrichtlich: Entschuldungsquote (Summenwert von Mindest- und Spitzenentschuldung in Relation zum Summenwert der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung)	Prozent	50,00
2	<u>Berechnung für Ihre Kommune</u>		
2.1	<u>Ermittlung der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 ASEG NRW)</u>		
2.1.1	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 1 ASEG NRW)	Euro	45 033 684,44
2.1.2	Abzugsbetrag zum 31.12.2023 (§ 3 Absatz 2 ASEG NRW)	Euro	34 303,24
2.1.3	Einwohnerzahl zum 31.12.2023 (Anlage zum ASEG NRW)	Anzahl	28 711
2.1.4	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (Ziffer 2.1.1) abzüglich Abzugsbetrags (Ziffer 2.1.2) unterhalb Pro-Kopf-Betrag von 100 Euro (§ 3 Absatz 3 ASEG NRW)	Euro	2 871 100,00
2.1.5	Summenwert der übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (§ 3 Abs. 1-3 ASEG NRW)	Euro	42 128 281,20
2.2	<u>Ermittlung des Umfangs der anteiligen Entschuldung (§ 5 ASEG NRW)</u>		
2.2.1	Übernahmevolumen Mindestentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 ASEG NRW)	Euro	17 295 856,32
2.2.2	Nach Mindestentschuldung bei Kommune verbleibende übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	Euro Euro/Einw.	24 832 424,88 864,91
2.2.3	Übernahmevolumen Spitzenentschuldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ASEG NRW)	Euro Euro/Einw.	0,00 0,00
2.2.4	Nach Mindest- und Spitzenentschuldung bei Kommune verbleibende übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung	Euro Euro/Einw.	24 832 424,88 864,91
2.2.5	Summenwert von Mindest- und Spitzenentschuldung (§ 5 Absatz 1 ASEG NRW)	Euro	17 295 856,32

III. Weiteres Verfahren zur Schuldübernahme nach dem ASEG NRW

1. Das für Finanzen zuständige Ministerium löst nach § 7 Absatz 1 ASEG NRW die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe der in diesem Bewilligungsbescheid festgesetzten Übernahmebeträge ab der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in einem Zeitraum bis spätestens zum **31. Dezember 2026** bei Ihren Gläubigerinnen und Gläubigern ab. Der festgesetzte Betrag wird dabei im Rahmen der Schuldübernahme zugunsten der Kommune durch das für Finanzen zuständige Ministerium auf einen vollen Euro-Betrag aufgerundet. Bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Übernahme verbleiben die Zins- und Tilgungspflichten bei der Kommune. Die so durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt der Übernahme erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage eigenkapitalerhöhend zu verrechnen.
2. Der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 ASEG NRW im Kommunenportal der NRW.BANK aktualisierte Darlehensbestand und die beizufügenden Unterlagen sind so zu pflegen, dass nach Aufforderung des für Finanzen zuständigen Ministeriums innerhalb von fünf Werktagen die Übernahmefähigkeit gewährleistet werden kann. Für den aktualisierten Darlehensbestand ist durch die antragstellende Kommune elektronisch zu erklären, welche Gläubigerin oder welcher Gläubiger zu einer Übernahme der Schuld durch das Land Nordrhein-Westfalen bereit ist.
3. Die nach § 7 Absatz 3 ASEG NRW durch das Land Nordrhein-Westfalen abzunehmenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung müssen aus tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zum Zeitpunkt der Übernahme ablösbar sein. Übernahmefähig sind nur vollständige, ungeteilte Verträge über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Die teilnehmenden Kommunen stellen in ihrer Verantwortung sicher, dass eine Ablösung durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des festgesetzten Betrages rechtlich und tatsächlich möglich ist. Sie holen die Genehmigung der Gläubigerin oder des Gläubigers zu dem Schuldnerwechsel ein und tragen die hierfür gegebenenfalls anfallenden Gebühren und Kosten. Die Entscheidung über die Auswahl der den abzulösenden Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Verträge trifft das für Finanzen zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Volumens, der durchschnittlichen Laufzeit, der Verzinsung sowie der strategischen Anforderungen der Kommunen hinsichtlich angestrebter Gläubiger- und Limitpositionen. Ein Anspruch auf Auswahl eines bestimmten Kreditvertrags besteht nicht.
4. Die Ablösung von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erfolgt nach § 7 Absatz 4 ASEG NRW maximal bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages. Sofern der durch Bewilligungsbescheid festgesetzte Betrag den zum Zeitpunkt der Übernahme tatsächlich vorhandenen Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung übersteigt, erfolgt eine Ablösung nur bis zu dem vorhandenen Bestand.

5. Sofern nach § 7 Absatz 5 ASEG NRW wegen der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 ASEG NRW eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages nicht möglich ist, ist die Frist bis zum 31. Dezember 2026 für diesen Teil nicht maßgeblich. Soweit die teilnehmende Kommune nachträglich, insbesondere durch Umschuldung, eine Übernahmefähigkeit herstellt und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzeigt, hat dieses zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Kreditablösung eine Restschuldübernahme durchzuführen. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist geschaffen werden, ist eine Restschuldübernahme ausgeschlossen.
6. Kommunal begebene Inhaberwertpapiere zur Liquiditätssicherung können nach § 7 Absatz 6 ASEG NRW erst nach vollständiger Rückzahlung und anschließender Refinanzierung in einer nicht als Inhaberwertpapier verbriefen Form übernommen werden. Die entsprechenden Inhaberwertpapiere sind auf Kosten der teilnehmenden Kommune rechtzeitig abzulösen oder umzuwandeln, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Gleiches gilt für Kredite, die auf eine andere als Euro lautende Währung abgeschlossen wurden, sowie für Kredite, die durch ein konnexes Zinsderivat abgesichert sind. Sofern wegen der genannten Voraussetzungen eine vollständige Übernahme bis zur Höhe des in diesem Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrages nicht möglich ist, ist die Frist bis zum 31. Dezember 2026 für diesen Teil nicht maßgeblich. In diesem Fall gilt das Verfahren nach § 7 Absatz 5 Satz 2 bis 4 ASEG NRW entsprechend.

Sofern die teilnehmende Kommune nach § 6 Absatz 5 ASEG NRW im Rahmen des Antragsverfahrens unzutreffende Angaben macht oder sonstige Pflichten nach dem ASEG NRW oder solche, die sich aus diesem Bewilligungsbescheid ergeben, verletzt, kann der Bewilligungsbescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Ohne Rechtsgrund erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Im Übrigen finden die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW Anwendung.

Dieser Bewilligungsbescheid ist dem Rat beziehungsweise Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift rechtsgültig.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 304
Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

kommunalentschuldung@mhkbd.nrw.de

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Hiermit wird bestätigt, dass die Stadt Schwelm den Bewilligungsbescheid des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2025 über den Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) am 23.12.2025 erhalten hat.

Hiermit erkläre ich mich für die Stadt Schwelm mit dem Inhalt des oben genannten Bescheides einverstanden und erkenne die getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an.

Ich erkläre für die Stadt Schwelm, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den oben genannten Bescheid verzichtet wird.

Es wird um Ablösung der kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe des im oben genannten Bescheid festgesetzten Übernahmebetrages gebeten.

[Stadt Schwelm]

[Datum]

[Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(en)]

[Vollständiger Name, Funktion]